

Entscheidung Nr. 506/2025/2026

Spiel: 1. FC Magdeburg – Hannover 96

Datum: 30.01.2026

03.08.2026 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 03.08.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe 151.800,- Euro belegt.
2. Der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 50.600,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

In Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung und die Sanktionsfolgen wird zunächst auf die Ausführungen im Strafantrag verwiesen. Der DFB-Kontrollausschuss hat wegen der pyrotechnischen Aktionen der Hannoveraner Anhänger eine Geldstrafe von insgesamt 175.800 € beantragt. Diese orientiert sich am Strafzumessungsleitfaden und legt das Abbrennen von mindestens 130 Bengalischen Feuern vor Spielbeginn, den Abbrand weiterer 80 Bengalischer Feuer nach Spielbeginn mit der Folge einer Spielunterbrechung von 8:30 Minuten sowie das Entzünden weitere drei Bengalos nach Schlusspfeiff zugrunde.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:

Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main

Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK

IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688

Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA hat dem nicht zugestimmt und u.a. vorgetragen, dass die vorgetragenen Einwendungen im Strafantrag nicht berücksichtigt seien, womit ihr Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt sei. Das dort in Bezug genommene Video- und Fotomaterial sei nicht vorgelegt worden, der Sachverhalt nur unzureichend aufgeklärt. Der Klub bestreitet die Anzahl der verwendeten pyrotechnischen Gegenstände vor und nach Spielbeginn. Es sei nicht nachvollziehbar, nach welcher Methodik diese Zahlen ermittelt bzw. geschätzt worden seien. Zudem bestreitet Hannover 96 die Spielverzögerung von 8:30 Minuten, zum Beleg hierfür sei der Schiedsrichterbericht maßgeblich, der im Strafantrag aber nicht benannt sei. Schließlich berücksichtige der Strafantrag nicht, dass der Klub bereits interne Aufklärungs- sowie weitere Präventions- und Fanarbeitsmaßnahmen eingeleitet habe. Personen- oder Sachschäden seien nicht entstanden. Zudem wiederholt der Klub die Zusage, die Ergebnisse der Täteridentifizierung nachzureichen und alle verbands- und vereinsrechtlichen Möglichkeiten zu nutzen. Hilfsweise werde angeregt, den Strafnachlass für Sicherheitsmaßnahmen auf bis zu 50 % zu erhöhen.

Diesen Ausführungen kann das Sportgericht nur zum Teil folgen. Nach dem Schiedsrichterbericht, den Berichten des DFB-Kontrollausschusses und der DFB-Sicherheitsbeobachtung, der ergänzenden telefonischen Anhörung von Schiedsrichter Timo Gansloweit und des DFB-Sicherheitsbeobachters Lutz Mende sowie der Inaugenscheinnahme und Bewertung des vorliegenden (nachbenannten) Videomaterials geht das Sportgericht davon aus, dass beim Vorgang vor Spielbeginn mindestens 130 Bengalische Feuer und kurz nach Spielbeginn über 60 Bengalische Feuer entzündet wurden, was zu einer Spielunterbrechung von über 8 Minuten geführt hatte.

Der DFB- Sicherheitsbeobachter Mende hat dem Sportgericht hierzu ergänzend telefonisch erläutert, dass er nur die Zahlen an Pyrotechnik vermerkt habe, die er auch tatsächlich und ohne jeden Zweifel habe erfassen und zählen können. Die in seinem Bericht angeführten Pyrogegenstände seien dabei zunächst grob gezählt und erfasst sowie im Nachgang mit den Video- und Bildaufnahmen abgeglichen worden, um Doppelzählungen und Mehrfacherfassungen auszuschließen. Zudem seien die Zahlen auch mit dem Beobachter des DFB-Kontrollausschusses abgestimmt worden. Dabei sei im Zweifel von den geringstmöglichen Zahlen ausgegangen worden. Zweifel an der Richtigkeit dieser Angaben ergeben sich nicht.

Die Anzahl von gezündeter Pyrotechnik ergibt sich jedenfalls deutlich abgrenz- und bezifferbar aus den auch im Internet veröffentlichten Videoaufnahmen zum Spiel, vgl. etwa unter:

[https://youtu.be/SgTOFc_dF2U?si=XZ_PJqt7Kd4dIVal;
https://www.tiktok.com/@magdeblock_tv/video/7601255756226415875?is_from_webapp=1&sender_device=pc;](https://youtu.be/SgTOFc_dF2U?si=XZ_PJqt7Kd4dIVal;https://www.tiktok.com/@magdeblock_tv/video/7601255756226415875?is_from_webapp=1&sender_device=pc;)

https://www.tiktok.com/@ultras.wrlld_/video/7601221213830139158?is_from_webapp=1&sender_device=pc (nach Spielbeginn);



<https://youtu.be/mCvLhBA0ZNY?si=Shxm65g9iCrwfLXv> (ab 0.34 – 1.00 und 1.31 – 1.45).

Die Richtigkeit der Angaben im Strafantrag zur Menge der von den Hannoveraner Anhängern verwendeten Pyroartikel steht damit im Wesentlichen fest. Dabei sind die vom Kontrollausschuss angesetzten Zahlen bereits - vor allem für die Pyro-Aktion vor Spielbeginn - sehr wohlwollend und zu Gunsten des Klubs angesetzt worden. Das DFB- Sportgericht hat aber im Zweifel zu Gunsten des Klubs in Bezug auf die Pyro- Zahlen nach Spielbeginn nochmals eine Reduzierung auf mindestens 60 zählbare Zündungen als das jedenfalls sichere Mindestmaß vorgenommen.

Die eingetretene Spielunterbrechung von über 8 Minuten ist ausschließlich auf das massive pyrotechnische Fehlverhalten der Hannoveraner Anhänger zurückzuführen. Der hierzu telefonisch vernommene Schiedsrichter Gansloweit hat angegeben, dass durch die Hannoveraner Pyro- Aktivitäten aufgrund des dichten Rauches auf dem Platz nur noch wenig zu sehen gewesen sei, weshalb das Spiel habe unterbrochen werden müssen. Da der Rauch nicht abgezogen sei, seien Videosysteme und Torlinientechnologie nicht uneingeschränkt nutzbar gewesen. Erst nach 8:30 Minuten (Spielminute 2 bis 10:30) habe das Spiel fortgesetzt werden können, was der 4. Offizielle mit seiner Stoppuhr erfasst habe.

Zur Veranschaulichung hier auch nochmal die Anmerkungen des Schiedsrichters im Spielbericht:

</

Bestätigt durch Heiko Horner am 31.01.2026 12:16, ohne Unterschrift des Vereinsvertreters

Dies führt für die Vorfälle nach Spielbeginn mit den Maßgaben und Kategorien der Strafzumessungsrichtlinie, die als Mindeststrafen gelten, zu einer Ausgangsstrafe von 36.000,- € (60 x 600,- €). Die Spielunterbrechung mit mehr als 8 Minuten führt nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichtes zu einer Erhöhung der Strafe um 100 %, was eine Sanktion von insgesamt 72.000,- € ausmacht, die - jedenfalls im summarischen schriftlichen

Verfahren - angemessen und gerechtfertigt ist. Mit dem weiterhin nachgewiesenen Abbrand von 133 Bengalischen Feuern ergibt sich insgesamt eine im Mindestmaß angemessene Geldstrafe in Höhe von 151.800,- Euro.

Nach der ständigen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichtes und den Grundsätzen des Strafzumessungsleitfadens kann Hannover 96 nachgelassen werden, ein Drittel der Geldstrafe in sicherheitstechnische Maßnahmen zu investieren. Die Gewährung eines höheren Nachlasses kommt nicht in Betracht.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Hannover 96 GmbH & Co. KGaA

10.07.2026

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen dem 1. FC Magdeburg und Hannover 96 am 30.01.2026 in Magdeburg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe 175.800,- Euro belegt.
2. Der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 58.600,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung, den Bericht der Spielbeobachtung des DFB-Kontrollausschusses, die Inaugenscheinnahme von Bildmaterial sowie die schriftliche Stellungnahme Hannover 96 GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Unmittelbar vor Spielbeginn wurden im Fanblock von Hannover 96 mindestens 130 pyrotechnischen Gegenstände (Bengalische Feuer) entzündet. Nach Spielbeginn wurden mindestens weitere 80 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Fackeln) entzündet. Das

Spiel wurde dadurch um 8:30 Minuten unterbrochen. Nach dem Schlusspfiff wurden drei weitere pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) entzündet.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich oder auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr.1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen für Vereine der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Weiterhin erhöht sich die zu beantragende Geldstrafe bei Spielunterbrechungen von mehr als sieben Minuten um 100 % (Vorkommnis nach Spielbeginn). Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 175.800,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 17.07.2026 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –